

**Vertrag über den Erwerb
eines Nutzungsrechtes an einer Basisruhestätte**

in der



zwischen

der Ruhestätte Natur GmbH, Schloßstraße 1 - 45701 H.-Westerholt,
-hinfort: Betreiber-

und dem hier genannten Erwerber und Kostenträger

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

-hinfort: Erwerber/Kostenträger-

Präambel

In den RuhestätteNatur-Standorten in Herten-Westerholt und Haltern-Sythen kann die Totenasche von Personen beigesetzt werden, die ein Nutzungsrecht an einer NaturRuhestätte mittelbar oder unmittelbar erworben haben. Als NaturRuhestätte wird ein Baum oder für die Bestattung bestimmter Platz in dem Waldstück bezeichnet, welcher als letzte Ruhestätte zur Verfügung gestellt wird. An diesen GPS vermessenen und registrierten NaturRuhestätten gibt es jeweils bis zu 12 Begräbnisplätze, für die Nutzungsrechte erworben werden können.

§1 Vertragsgegenstand

- ☐ Der Erwerber erwirbt ein Nutzungsrecht an einer Basisruhestätte in der RuhestätteNatur Herten-Westerholt.
☐ Der Erwerber erwirbt ein Nutzungsrecht an einer Basisruhestätte in der RuhestätteNatur Haltern-Sythen.

Bitte den gewünschten RuhestätteNatur-Standort ankreuzen!

Der tatsächliche Begräbnisplatz wird vom Betreiber zugewiesen. Zum Zeitpunkt der Beisetzung werden dem Erwerber bzw. seinem/n Rechtsnachfolgern, die NaturRuhestätte-Nummer, sowie die Baumart und der Begräbnisplatz mitgeteilt.

Nutzungsberechtigter (Verstorbene/r) des Begräbnisplatzes

Name: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____._____._____

Sterbedatum: _____._____._____

§2 Laufzeit

Das Nutzungsrecht gilt ab dem Tag der Beisetzung und wird für den Zeitraum der gesetzlichen Ruhefrist des jeweiligen RuhestätteNatur-Standorts erworben. Die derzeitige gesetzliche Ruhefrist in Herten-Westerholt beträgt 30 Jahre, in Haltern-Sythen 25 Jahre.

§3 Nutzungs- und Belegungsrecht

- 1) Jeder erworbene Begräbnisplatz darf während der Laufzeit nur einmalig belegt werden.
- 2) Änderungen des in §1 benannten Nutzungsberechtigten sind dem Betreiber vom Erwerber schriftlich mitzuteilen und sind ohne die schriftliche Einwilligung des Betreibers nicht gestattet.

§4 Beisetzung

- 1) Die Asche des Nutzungsberechtigten wird an dem in §1 benannten Begräbnisplatz durch den Betreiber in einer biologisch abbaubaren Urne beigesetzt. Der Betreiber ist für die Bereitstellung und damit zusammenhängende Kosten der Urne nicht zuständig.
- 2) Umbettungen der Urnen innerhalb der RuhestätteNatur oder aus der RuhestätteNatur sind nicht zulässig.
- 3) Der Beisetzungstermin wird zwischen dem Betreiber und den Angehörigen des Beizusetzenden vereinbart.
- 4) Durch Witterungseinflüsse kann es zu terminlichen Verzögerungen bei der Beisetzung kommen.
- 5) Nach der Beisetzung wird für die Laufzeit eine normierte Namenstafel an der NaturRuhestätte angebracht. Neben dem Namen können hier die Geburts- und Sterbedaten aufgebracht werden.

§5 Vorschriften zur Begräbnisplatzgestaltung

- 1) Bei dem Grundstück handelt es sich um einen naturbelassenen Mischwald, der in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden darf. Eine Bearbeitung, Veränderung oder das Schmücken der Bäume ist unzulässig.
- 2) Auch im Wurzelbereich der NaturRuhestätten entfällt eine klassische Begräbnisplatzgestaltung. Insbesondere das Aufstellen von Steinen, Grabschmuck, Kerzen o.ä., oder das Bepflanzen, Harken oder Fegen der Begräbnisplätze ist untersagt. Niedergelegter Grabschmuck oder Erinnerungsstücke werden vom Betreiber kurzfristig ohne Entschädigungsanspruch abgeräumt und entsorgt.
- 3) Pflegeeingriffe zur Freistellung von NaturRuhestätten, Pflegeschnitte oder der Verkehrssicherung dienende Eingriffe sind nur durch den Betreiber oder durch von ihm beauftragte Dritte im vorgegebenen Rahmen zulässig.
- 4) Es bleibt dem Betreiber vorbehalten, ohne Zustimmung des Erwerbers, Baumpflegemaßnahmen aus verkehrstechnischen Gründen an einer NaturRuhestätte vorzunehmen.

§6 Öffnungszeiten

- 1) Die RuhestätteNatur-Standorte sind Wald im Sinne des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LföG) in der jeweils gültigen Fassung. Das Betreten geschieht auf eigene Gefahr. Bei stürmischem Wind (ab Windstärke 8), Gewitter, Schneebruchgefahr o.ä. darf der Wald nicht betreten werden.
- 2) Beim Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Sturmschäden) kann das Betreten der Waldfläche eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden. Als Folge kann es zur Verschiebung von geplanten Beisetzungen kommen.

§7 Entgelt

- 1) Für das in §1 benannte Nutzungsrecht vereinbaren die Parteien das folgende Entgelt:

Nutzungsrecht in der RuhestätteNatur	Herten-Westerholt:	950,00 € inkl. gesetzl. MwSt.
Nutzungsrecht in der RuhestätteNatur	Haltern-Sythen:	750,00 € inkl. gesetzl. MwSt.

Der Erwerber erhält mit Vertragsabschluss eine Rechnung über das Nutzungsentgelt, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Die Übertragung des Nutzungsrechtes erfolgt erst mit vollständiger Begleichung des Entgeltes.

- 2) Für die in §4 benannte Beisetzung vereinbaren die Parteien ein Beisetzungsentgelt. Seine Höhe richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Beisetzung gültigen Entgeltverzeichnis der RuhestätteNatur GmbH (derzeit beträgt dies 400,00 € inkl. gesetzl. MwSt., an Samstagen erhöht sich das Entgelt um 200,00 € inkl. gesetzl. MwSt.).

§8 Haftung

- 1) Die Ruhestätte Natur wird als naturnahe, nicht eingefriedete Waldfläche bewirtschaftet und erhalten, es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass eine NaturRuhestätte erkrankt, durch Sturm beschädigt oder gar zerstört werden könnte. Im Falle der Zerstörung der NaturRuhestätte pflanzt der Betreiber einen neuen jungen Baum (Heister, ca. 1,20m -1,50m Höhe) an der Stelle des ursprünglichen Baumes oder unmittelbar daneben. Die bisher am Baum angebrachte Tafel wird an dem neuen Baum angebracht. Über diese Ersatzpflanzung hinausgehende Ansprüche an den Betreiber sind ausgeschlossen.
- 2) Das Betreten der RuhestätteNatur erfolgt nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes Nordrhein-Westfalen auf eigene Gefahr. Für Schäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes entstehen, besteht daher keine Haftung. Wir weisen hiermit explizit auf die naturnahe Beschaffenheit von Gelände und Bewuchs hin, diese erfordert vorsichtiges Verhalten und angemessenes Schuhwerk.
- 3) Für Schäden, die durch nicht sachgemäße Benutzung des Bestattungswaldes, durch Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen NaturRuhestätten entstehen, wird keine Haftung übernommen.
- 4) Waldbesitzer, Betreiber und/oder Träger haften insbesondere bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur dann, wenn sie oder von ihnen beauftragte Dritte diese Schäden nachweisbar durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht haben.

§9 Datenschutz

Die von Ihnen mitgeteilten Daten werden ausschließlich zur Erfüllung und Abwicklung der vereinbarten Vertragsgrundlagen verwendet. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Eintragung in das Friedhofsregister des kommunalen Trägers. Zur Abwicklung von Zahlungen geben wir Ihre Zahlungsdaten ggf. an unsere Hausbank weiter. Eine Weitergabe Ihrer Daten an sonstige Dritte oder eine Nutzung zu Werbezwecken erfolgt nicht.

§10 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

Es gilt die jeweils gültige Nutzungsordnung der kommunalen Träger für die RuhestätteNatur-Standorte.

Dieser Vertrag gibt die vollständige Vereinbarung der Vertragsparteien wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Herten-Westerholt.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Ort: _____ Datum: _____.

Ruhestätte Natur GmbH

Erwerber

Bestatter